

Straßenausbaubeitrag

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am
18.03.2019:

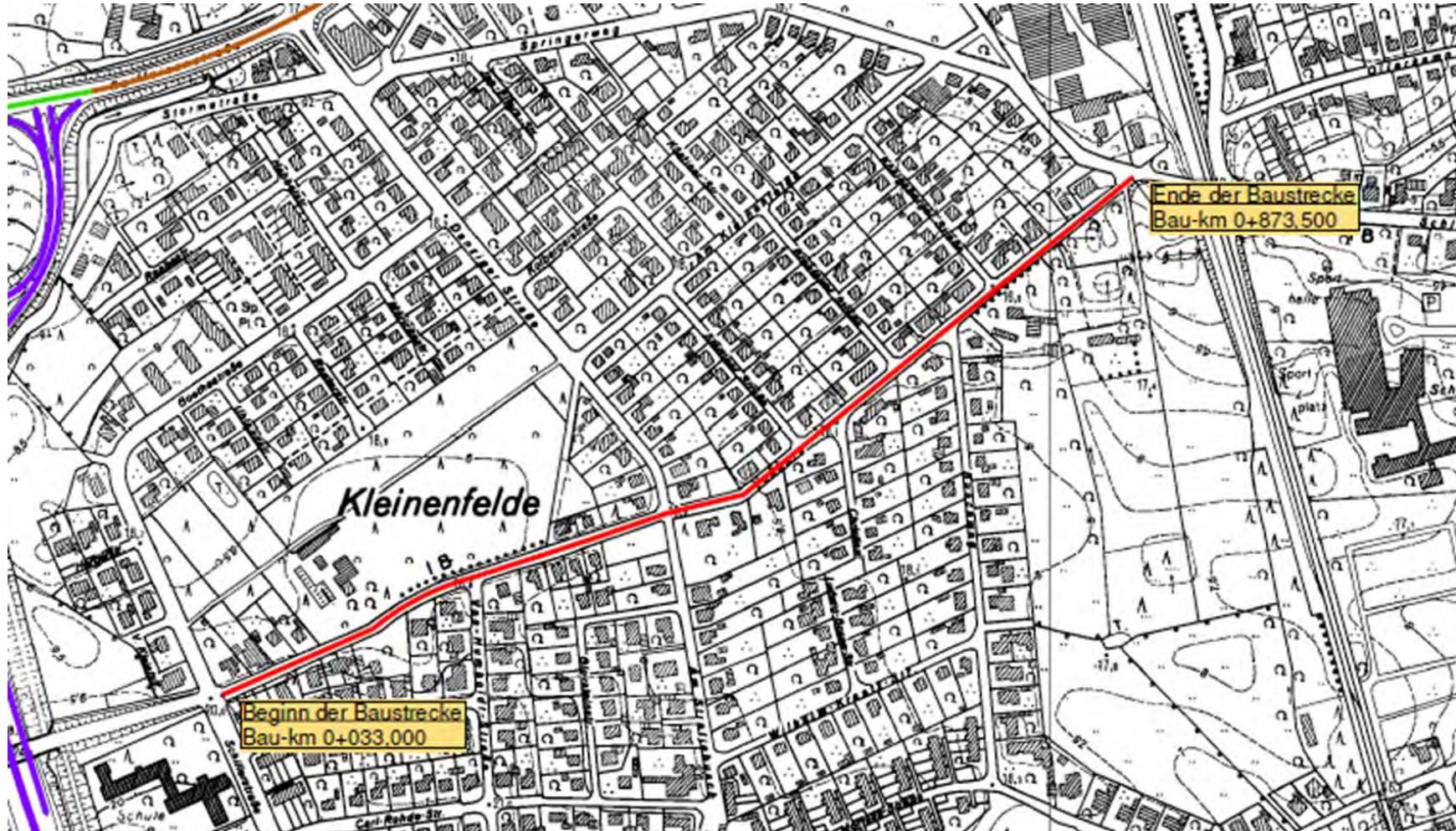
- Ermittlung der Grundlagen für die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
- Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist, um Straßenausbaumaßnahmen zu berücksichtigen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Bei folgenden Straßenbaumaßnahmen ist noch eine Abrechnung zu erfolgen:

Bachstraße



Voßbarg



Bei folgenden Straßenbaumaßnahmen ist noch eine Abrechnung zu erfolgen:

Bachstraße



Der Ausbau der Bachstraße wurde im Sommer 2017 fertig gestellt, die letzte Unternehmerrechnung erfolgte im September 2017.



Damit lag die sachliche Beitragspflicht zur Abrechnung vor.
ab 2018 hätte also abgerechnet werden können.



Voßbarg



Der Ausbau wurde im Januar 2019 bis auf kleinere Restarbeiten fertig gestellt, die letzte Unternehmerrechnung liegt noch nicht vor.



Damit liegt **keine** sachliche Beitragspflicht zur Abrechnung vor.



Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
(NKAG)
in der Fassung vom 20. April 2017
§ 2
Rechtsgrundlage für kommunale Abgaben

(1) ¹ Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. ² Die Satzung soll den Kreis der

Entscheidend ist, wann der Zeitpunkt erreicht wird, ab dem die Gesamtheit der Abgabepflichtigen **ungünstiger** (also schlechter) gestellt werden würde.

darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

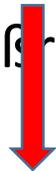
(3) Wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten einer neuen Abgabensatzung eine Heranziehung, die aufgrund der bisherigen Abgabensatzung ergangen und nicht unanfechtbar geworden ist, durch eine Heranziehung aufgrund der neuen Abgabensatzung ersetzt, so gilt die neue Heranziehung im Sinne der Verjährungsvorschriften als im Zeitpunkt der früheren Heranziehung vorgenommen.

Wesentlicher Unterschied beider Straßenausbaumaßnahmen ist die Vorlage der letzten Unternehmerrechnung.

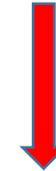


Quellenangabe: prspics / Pigza.de

Für die Bachstraße liegt diese seit September 2017 vor, für Voßbarg liegt noch keine Schlußrechnung vor.



Vorliegen der sachlichen Beitragspflicht und damit muss die Abrechnung erfolgen



Kein Vorliegen der sachlichen Beitragspflicht und damit **keine** Abrechnung

Bachstraße



Ergebnis:

Eine rückwirkende Aufhebung der Satzung bis zum Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht (01.08.2017) ist damit rechtlich unzulässig

Vorschlag:
keine rückwirkende Aufhebung sondern
Aufhebung der
Straßenausbaubeitragssatzung zum
01.07.2019

Das bedeutet aber auch, dass die Straßenausbaubeiträge für die Bachstraße nach der Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.04.2004 abgerechnet werden müssen.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden **einen Monat** nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Lösung? Änderung der Zahlungsmodalitäten

§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit

Die Änderung der Satzung sollte rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft treten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit auf ein Jahr oder jährlich gleichmäßig gestaffelt jeweils auf die nächsten fünf Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses formlos innerhalb eines Monats nach Erhalt des Informationsschreibens beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt nicht für Vorausleistungen.

1. Beschlussvorschlag Vorlage Nr. 2019/098:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird rückwirkend zum 01.09.2017 beschlossen.

Beschlussvorschlag Vorlage Nr. 2019/076:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird zum 01.07.2019 aufgehoben.